



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 3. September 2025

GR Nr. 2025/375

Sozialdepartement, Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung), Teilrevision

1. Zweck der Vorlage

Vorläufig aufgenommenen Personen ohne Flüchtlingseigenschaft (nachfolgend: vorläufig aufgenommene Personen) gemäss Art. 83 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG], SR 142.20) sowie Schutzbedürftigen, die nach Art. 4 und 66 ff. Asylgesetz (AsylG, SR 142.31) unter vorübergehendem Schutz stehen (nachfolgend: Personen mit Schutzstatus) und deren Aufenthalt nach Art. 74 AsylG i. V. m. Art. 45 Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) geregelt ist, soll der Zugang zu städtischen Ausbildungsbeiträgen ermöglicht werden. Wie die übrigen Beitragsberechtigten sollen auch vorläufig aufgenommene Personen und Personen mit Schutzstatus einen stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton und eine zweijährige Wohnsitzdauer in der Stadt nachweisen müssen.

Mit dieser Vorlage beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat die Teilrevision der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung, AS 416.110).

2. Ausgangslage

2.1. Verhältnis zwischen der kantonalen und städtischen Ebene

Sowohl der Kanton als auch die Stadt Zürich unterstützen Personen in Ausbildung mit Ausbildungsbeiträgen, sofern diese nicht selbst für die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten aufkommen können.

Die Stadt stützt sich bei der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen auf die Stipendienverordnung. Voraussetzung und Grundlage für städtische Leistungen ist grundsätzlich ein positiver kantonalen Entscheid auf der Grundlage des Bildungsgesetzes (BiG, LS 410.1). Zusätzlich müssen Personen ihren zivilrechtlichen Wohnsitz bei Beginn des Ausbildungsjahres seit mindestens zwei Jahren in der Stadt Zürich haben.

Das städtische Beitragssystem ist weitgehend komplementär zu den kantonalen Ansprüchen auf Ausbildungsbeiträge ausgestaltet. Dies zeigt sich insbesondere beim Kreis der beitragsberechtigten Personen sowie hinsichtlich der Bemessung der Beiträge. So erweiterte die Stadt mit der Teilrevision der Stipendienverordnung (GR Nr. 2021/448) bereits früher den Kreis der beitragsberechtigten Personen über den kantonalen Rahmen hinaus: Während im Kanton Beiträge nur bis zur Vollendung des 45. Altersjahres ausgerichtet werden, können in der Stadt seit 1. August 2022 Personen bis zur Vollendung des 60. Altersjahres Ausbildungsbeiträge beziehen, wenn sie die übrigen Voraussetzungen gemäss kantonalem Recht erfüllen und ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren in der Stadt haben.



2/11

2.2. Beitragsberechtigte Personen gemäss kantonalem Recht

Gemäss § 17 Abs. 1 BiG haben Personen mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich Anspruch auf Ausbildungsbeiträge, wenn sie entweder das Schweizer Bürgerrecht besitzen (lit. a), Staatsbürger beziehungsweise Staatsbürgerin eines Landes sind, mit dem die Schweiz ein entsprechendes Abkommen hat (lit. b), eine Niederlassungsbewilligung (lit. c) oder seit mindestens fünf Jahren eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz besitzen (lit. d), anerkannte Flüchtlinge und dem Kanton zugewiesen sind (lit. e) oder als Staatenlose im Kanton wohnen (lit. f). Die Beitragsberechtigung endet gemäss kantonalem Recht mit der Vervollendung des 45. Altersjahres.

Der Kanton gewährt auch vorläufig aufgenommenen Personen nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz Stipendien (vgl. dazu auch die Abstimmungsvorlage vom 22. September 2024 betreffend die Änderung des Bildungsgesetzes vom 26. Februar 2024; Stipendien für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer).

2.3. Bestrebungen im Kanton Zürich

Der Kantonsrat beschloss, das BiG insofern zu revidieren, als dass für vorläufig aufgenommene Personen auf eine Wartefrist für Ausbildungsbeiträge verzichtet werden sollte (KR-Nr. 358/2020). Diese Personengruppe hätte den anerkannten Flüchtlingen gleichgestellt werden sollen. Dies mit dem Ziel, ihre rasche berufliche Integration zu fördern und gleichzeitig die Sozialhilfe zu entlasten. Dieser Massnahme hätte auch ein volkswirtschaftlicher Nutzen zu kommen sollen, da durch die Ausbildung von vorläufig aufgenommenen Personen ein Beitrag an die Bekämpfung des Fachkräftemangels geleistet worden wäre. Gegen die Revision des BiG wurde jedoch das Referendum ergriffen. Die Stimmberechtigten des Kantons Zürich verwarfen am 22. September 2024 die Revision mit 54,4 Prozent Nein-Stimmen. In der Stadt Zürich fand das Anliegen hingegen mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 64,6 Prozent und einer Zustimmung in sämtlichen Stadtkreisen breite Unterstützung.

2.4. Beabsichtigte Umsetzung in der Stadt

Vorläufig aufgenommene Personen mit weniger als fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz können Ausbildungen bislang meist nur mit wirtschaftlicher Sozialhilfe absolvieren. Oftmals warten Personen, die die Voraussetzungen für eine Ausbildung mitbringen, mit dem Beginn ihrer Ausbildung deshalb zu. Betroffen sind vor allem junge Erwachsene, die noch am Anfang ihrer Bildungslaufbahn stehen. Gerade bei jungen Menschen sind die Konsequenzen besonders schwerwiegend. In Anbetracht dessen, dass vorläufig aufgenommene Personen faktisch längerfristig in der Schweiz und in der Stadt bleiben, verschärft sich diese Problemlage weiter. Insgesamt verzögert der eingeschränkte Zugang zu Bildung die Integration und führt langfristig zu Mehrkosten, beispielsweise in der Sozialhilfe. Daher ist es bildungs- und sozialpolitisch sinnvoll und zweckmässig, vorläufig aufgenommenen Personen Stipendien zugänglich zu machen und auf diesem Weg negative Folgen möglichst zu vermeiden. Für eine Umsetzung auf kommunaler Ebene spricht auch die hohe Zustimmung der Stimmberechtigten in der Stadt anlässlich der kantonalen Abstimmung.



3/11

Darüber hinaus sollen auch Personen mit Schutzstatus zu städtischen Ausbildungsbeiträgen zugelassen werden. Diese Personengruppe wurde in der kantonalen Vorlage explizit noch nicht berücksichtigt, da es an Erfahrung mit dem erst im März 2022 eingeführten vorübergehenden Schutz für Personen mit Schutzstatus fehlte und noch nicht absehbar war, wie sich dieser rückkehrorientierte Status entwickelt, der erstmals zugunsten von Kriegsbetroffenen aus der Ukraine genutzt wurde. Nachdem der Bundesrat den vorübergehenden Schutz für Geflüchtete aus der Ukraine bis März 2026 verlängert hat, ist der Stadtrat der Ansicht, dass der Integrationsauftrag auch gegenüber diesen Personen gewichtiger ist als die Rückkehrorientierung. Für den Fall einer Rückkehr ist eine Ausbildung zudem auch für die Reintegration im Heimatland nach vielen Jahren sinnvoll und dürfte sich positiv auf die Kooperationswilligkeit zur Ausreise auswirken. In anderen Kantonen (Aargau, Basel-Landschaft, Genf, Graubünden, Schaffhausen, Thurgau und Zug) sind Personen mit Schutzstatus bereits stipendienberechtigt (vgl. nachfolgend Ziff. 3.2, insbesondere Fn 12).

Damit wird die Beitragsberechtigung für städtische Stipendien gegenüber dem kantonalen Recht in einem ersten Schritt um die beiden genannten Personengruppen erweitert. Der Stadtrat prüft darüber hinaus, welche zusätzlichen Personengruppen mittelfristig erleichterten Zugang zu städtischen Stipendien erhalten könnten. Die dafür nötigen umfangreicheren Vorarbeiten sollen die rasche Einführung von Verbesserungen für vorläufig aufgenommene Personen und Personen mit Schutzstatus jedoch nicht verzögern. Zusätzliche Erweiterungen können jedoch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (vgl. Ausführungen unter Ziff. 5).

3. Kommunale Rechtsetzungskompetenz – Gemeindeautonomie

Nach Art. 3 Bundesverfassung (BV, SR 101) sind die Kantone souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die BV eingeschränkt ist. Demnach üben sie alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind. Der Bund übernimmt dabei die Aufgaben, die ihm die BV zuweist (Art. 42 BV), während die Kantone selbst bestimmen, welche Aufgaben sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfüllen (Art. 43 BV). Nach Art. 43a Abs. 3 BV kann das Gemeinwesen, das die Kosten für eine staatliche Leistung trägt, über diese Leistung bestimmen. Schliesslich wird die Gemeindeautonomie gemäss Art. 50 BV nach Massgabe des kantonalen Rechts gewährleistet. Die Gemeinden nehmen alle öffentlichen Aufgaben wahr, für die weder Bund noch Kanton zuständig sind (Art. 83 Abs. 1 Kantonsverfassung [KV], LS 101).

Der Erlass von kommunalem Recht ist danach grundsätzlich zulässig, soweit der kantonale Gesetzgeber oder der Bundesgesetzgeber eine Materie nicht abschliessend geregelt haben. Die Gemeinde braucht keine spezifische Rechtsnorm des eidgenössischen oder kantonalen Rechts, welche ihr den Erlass von Rechtsregeln explizit erlauben würde. Vorausgesetzt ist, dass die Gemeinde eine typisch lokale Angelegenheit regelt.¹

¹ Gutachten Felix Uhlmann betreffend Gültigkeit Volksinitiative «VBZ-JAHRESABO FÜR 365 FRANKEN», S. 5.



4/11

Vor diesem Hintergrund beauftragte das Sozialdepartement Dr. Markus Rüssli mit einem Rechtsgutachten. Dieses soll den Gestaltungsspielraum der Stadt beim Erlass stipendienrechtlicher Bestimmungen aufzeigen. Das Gutachten vom 23. Mai 2025 wurde im Wesentlichen entlang folgender Fragestellungen erstellt:

1. Ist die geplante Revision mit Blick auf die Kompetenzen von Bund, Kanton und Gemeinden zulässig beziehungsweise kann die Stadt im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie die vorgesehene Teilrevision vornehmen?
2. Welche Bedeutung kommt dabei der Integrationsförderung als Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden im vorliegenden Bereich der Stipendienberechtigung zu?
3. Handelt es sich beim vorliegenden Revisionsgegenstand um eine typisch lokale Angelegenheit, für die die Gemeinde keine spezifische Rechtsnorm des eidgenössischen oder des kantonalen Rechts benötigt, welche ihr den Erlass von Rechtsregeln explizit erlauben würde?

Die nachfolgenden Ausführungen entsprechen den Erkenntnissen aus dem Gutachten Rüssli.

3.1. Verhältnis Bund – Kanton – Gemeinden

Das Stipendienwesen fällt primär in die Zuständigkeit der Kantone². Zur Zuständigkeit der Gemeinden äussert sich das kantonale Recht nicht. Die Verfassung des Kantons Zürich (KV) enthält in den Art. 100–121 zwar eine ausführliche Liste der von Kanton, Gemeinden und anderen Trägerinnen und Trägern zu erfüllenden Aufgaben, mit dem Stipendienwesen befasst sie sich jedoch nicht.

Gemäss Art. 83 Abs. 1 KV nehmen die Gemeinden alle öffentlichen Aufgaben wahr, für die weder der Bund noch (ausschliesslich) der Kanton zuständig ist. Sie sind befugt, auch ohne ausdrückliche kantonale Ermächtigung, Aufgaben zu übernehmen, soweit diese nicht über die Zwecke der Gemeinde hinausgehen. Im Allgemeinen handelt es sich dabei um typisch lokale Angelegenheiten, welche vom Kanton und vom Bund nicht umfassend wahrgenommen werden³. Voraussetzung ist, dass die Aufgabenerfüllung auf einer vom zuständigen Gemeindeorgan erlassenen hinreichenden Rechtsgrundlage beruht; in Betracht fallen neben generell-abstrakten Normen wie etwa Verordnungen namentlich auch Ausgabenbeschlüsse⁴.

Die Tatsache, dass auch der Bund und der Kanton in einem bestimmten Bereich tätig sind, schliesst eine entsprechende Kompetenz der Gemeinden nicht aus⁵.

² Zur Übersicht der Rechtsgrundlagen vgl. Gutachten Rüssli, Rz. 6 ff.; Botschaft des Bundesrates zur «Stipendieninitiative» und zum indirekten Gegenvorschlag (Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes) vom 26.06.2013, BBl 2013, S. 5515 ff., 5521; BIAGGINI, Art. 66 Rz. 1a.

³ JAAG/RÜSSLI, Rz. 2338; VGer, AN.2024.00001 vom 17.09.2024, E. 7.2.

⁴ VGer, VB.2018.00052 vom 11.04.2018, E. 4.1.

⁵ Vgl. mit Bezug auf die kommunale Wohnbauförderung VGer, in: ZBl 1981, S. 361 ff., 365; JAAG/RÜSSLI, Rz. 2339.



5/11

Der historische Rückblick⁶ zeigt, dass die Stadt Zürich die Ausrichtung von Stipendien seit mindestens 1930 zu ihren Aufgaben zählt und somit als lokale Angelegenheit betrachtet. Mit Gemeindebeschluss vom 19. März 1959⁷ wurde das Stipendienwesen ausdrücklich als Gemeindeaufgabe verankert, welche die Stadt seither gestützt auf Stipendienverordnungen des Gemeinderats, die dem fakultativen Referendum unterstanden, wahrnimmt⁸. Die städtischen Beiträge werden subsidiär zu den kantonalen Stipendien ausgerichtet. Personen, die für ihre Ausbildung hinreichende kantonale Ausbildungsbeiträge erhalten, haben keinen Anspruch auf städtische Beiträge. Bestimmungen, die es den Gemeinden in der Zwischenzeit untersagen würden, neben dem Kanton Stipendien zu erteilen, gibt es keine. Die Stadt Zürich ist somit zum Erlass von Rechtsregeln über das Stipendienwesen befugt.

3.2. Gestaltungsrahmen der Stadt

Die städtischen Stipendienverordnungen haben sich seit jeher von den kantonalen Stipendienordnungen unterschieden. So sah beispielsweise bereits die (heute aufgehobene) kantonale Stipendienverordnung von 1996 die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen an vom Bund als Flüchtlinge anerkannte Personen vor⁹, während dies die städtischen Stipendienverordnungen von 1995 und 2008 noch nicht taten. Die geltende städtische Stipendienverordnung vom 28. Oktober 2020 erklärt Personen bis zur Vollendung des 60. Altersjahres für beitragsberechtigt¹⁰, während bei den kantonalen Ausbildungsbeiträgen die Beitragsberechtigung gemäss § 17 Abs. 2 BiG mit der Vollendung des 45. Altersjahres endet; abgesehen vom Alter bleibt der Kreis der beitragsberechtigten Personen allerdings der gleiche.

Aufgrund ihrer Autonomie ist die Stadt Zürich befugt, die Beitragsberechtigung für den Bezug städtischer Ausbildungsbeiträge über die vom kantonalen Recht vorgesehenen Ansprüche hinaus zu regeln. Es steht ihr die Kompetenz zu, vorläufig aufgenommene Personen ohne Flüchtlingseigenschaft und Personen mit Schutzstatus für beitragsberechtigt zu erklären. Dass die kantonalen Stimmberechtigten eine vergleichbare Regelung vor Kurzem verworfen haben, hindert die Stadt Zürich nicht daran, eine solche in ihr kommunales Recht aufzunehmen. Die Ablehnung einer Regelung durch den kantonalen Gesetzgeber bedeutet nicht ein Verbot für die Gemeinden, eine entsprechende Regelung zu erlassen.

Auch das Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 27. April 2015 (Stipendienkonkordat, LS 416.3) steht einer solchen Regelung nicht entgegen. In Art. 5 des Stipendienkonkordats werden vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sowie Personen mit Schutzstatus zwar nicht als beitragsberechtigte Personen aufgeführt. Bei den Voraussetzungen gemäss Art. 5 Stipendienkonkordat

⁶ Vgl. dazu Gutachten Rüssli, Rz. 14 ff.

⁷ AS 31, 1; BS 2, 229; vgl. dazu Gutachten Rüssli, Rz. 16.

⁸ Vgl. GR Nr. 2007/663 und GR Nr. 2020/173.

⁹ § 3 Abs. 1 lit. b Stipendienverordnung vom 10.1.1996 (OS 53, 408).

¹⁰ Art. 4 Abs. 1 Stipendienverordnung.



6/11

handelt es sich jedoch nur um einen Mindeststandard, über den die Kantone (und die Gemeinden) hinausgehen können¹¹, wie dies der Kanton Zürich mit der Änderung des Bildungsgesetzes vom 26. Februar 2024 beabsichtigt hatte. Auch in anderen Kantonen sind vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sowie Personen mit Schutzstatus stipendienberechtigt¹².

Vorläufig aufgenommene Personen, die ihren Unterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können, haben gestützt auf das Ausländer- und Integrationsgesetz des Bundes Anspruch auf Sozialhilfe. Diese richtet sich im Rahmen des Bundesrechts nach kantonalem Recht und wird vom Zuweisungskanton gewährleistet. Die Unterstützung ist in der Regel in Form von Sachleistungen auszurichten; der Ansatz für die Unterstützung hat unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung zu liegen (Art. 86 Abs. 1 AIG). Diese für die Sozialhilfe geltende Regelung schränkt die Kompetenz von Kanton und Gemeinden, Stipendien an vorläufig aufgenommene Personen auszurichten, nicht ein.

Die geplante Ausdehnung des Kreises der beitragsberechtigten Personen in der städtischen Stipendienverordnung ist daher zulässig.

Für den Einbezug von vorläufig aufgenommenen Personen und Personen mit Schutzstatus in den Kreis der beitragsberechtigten Personen sprechen schliesslich sachliche Gründe: Mit dem Verzicht auf die Wartefrist von fünf Jahren soll ihre rasche berufliche Integration gefördert und die Sozialhilfe entlastet werden.

4. Änderung des Rechts

Die teilrevidierte Stipendienverordnung findet sich in der Beilage. Nachfolgend werden die einzelnen Artikel erläutert.

Art. 4 Beitragsberechtigung

¹ Beitragsberechtigt sind Personen bis zur Vollendung des 60. Altersjahres, die eines der Kriterien gemäss § 17 Abs. 1 lit. a–f BiG erfüllen und die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in der Stadt haben.

² Für Personen bis zur Vollendung des 45. Altersjahres wird ein begründeter positiver Entscheid der zuständigen Direktion des Kantons vorausgesetzt.

Art. 4 Beitragsberechtigung

¹ Beitragsberechtigt sind Personen bis zur Vollendung des 60. Altersjahres, wenn sie:

- a. ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich haben;
- b. ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren in der Stadt haben; und
- c. eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 1. Sie erfüllen eine Voraussetzung gemäss § 17 Abs. 1 lit. a–f BiG.
 2. Sie sind gemäss Art. 83 Ausländer- und Integrationsgesetz von der Schweiz vorläufig aufgenommen.

¹¹ EDK, Kurz-Info zum Stipendienkonkordat vom 27.10.2022, S. 2.

¹² So zum Beispiel im Kanton Graubünden gestützt auf Art. 2 Abs. 3 der Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 19.06.2007 (Nr. 450.250). Eine Übersicht über die Kantone, die vorläufig Aufgenommenen sowie Personen mit Schutzstatus Stipendien gewähren, findet sich unter www.perspektiven-studium.ch > Finanzen > Finanzierungsmöglichkeiten > Informationen zum Studium > Kantonale Stipendien. Vgl. auch die Hinweise in: Antwort des Regierungsrates des Kantons Bern zum parlamentarischen Vorstoss Ausbildungsbeiträge für vorläufig Aufgenommene vom 1.05.2024, S. 2 f. (Geschäfts-Nr. 2023.RRGR.344).



7/11

	<p>3. Sie stehen gemäss Art. 4 und 66 ff. Asylgesetz unter dem vorübergehenden Schutz der Schweiz.</p> <p>² Für Personen gemäss Abs. 1 lit. c Ziff. 1 wird bis zur Vollendung des 45. Altersjahres ein begründeter positiver Entscheid der zuständigen Direktion des Kantons vorausgesetzt.</p>
--	--

Zu Abs. 1 lit. a und b neu: An den Voraussetzungen des Höchstalters von 60 Jahren, des stipendienrechtlichen Wohnsitzes im Kanton Zürich (lit. a) sowie eines mindestens zweijährigen ununterbrochenen zivilrechtlichen Wohnsitzes in der Stadt Zürich (lit. b) wird unverändert festgehalten. Die Voraussetzungen gelten somit auch für vorläufig aufgenommene Personen (Art. 83 AIG) und Personen mit Schutzstatus (Art. 66 ff. AsylG), die gemäss vorliegender Teilrevision neu beitragsberechtigt werden sollen (vgl. nachfolgend zu Abs. 1 lit. c Ziff. 2 und 3). Sie müssen demzufolge insbesondere auch einen stipendienrechtlichen Wohnsitz gemäss §§ 17a–17c BiG nachweisen können, wobei § 17a Abs. 3 BiG sinngemäss auszulegen ist.

Zu Abs. 1 lit. c Ziff. 1 neu: § 17 Abs. 1 lit. a–f BiG galt bereits unter bisherigem Recht. Der entsprechende Verweis in Abs. 1 (geltendes Recht) auf das kantonale Recht wird inhaltlich unverändert neu in Abs. 1 lit. c Ziff. 1 aufgeführt. Namentlich von der Schweiz anerkannte und dem Kanton zugewiesene Flüchtlinge (§ 17 Abs. 1 lit. e) sind bereits nach geltendem Recht beitragsberechtigt. Damit werden auch alle vorläufig aufgenommenen Personen, die zudem als Flüchtlinge anerkannt und dem Kanton zugewiesen sind, von § 17 Abs. 1 lit. e BiG erfasst.

Zu Abs. 1 lit. c Ziff. 2 neu: Vorläufig aufgenommene Personen gemäss Art. 83 AIG können faktisch nicht weggewiesen werden, weil die Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn eine Wegweisung aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Schweiz oder einer konkreten Gefährdung aufgrund kriegerischer Auseinandersetzungen oder einer medizinischen Notlage nicht vollzogen werden kann. Vorläufig aufgenommene Personen bleiben in der Regel langfristig in der Schweiz, so dass sich nach heute einhelliger Auffassung auch Integrationsförderung und -forderung rechtfertigen (vgl. dazu die Integrationsagenda Schweiz¹³).

Zu Abs. 1 lit. c Ziff. 3 neu: Personen mit Schutzstatus, die unter vorübergehendem Schutz der Schweiz stehen gemäss Art. 4 i. V. m. Art. 66 ff. AsylG und dementsprechend über den Ausweis S verfügen (vgl. Art. 45 AsylV 1; sogenannte «Personen mit Schutzstatus S»), sollen neu auch zu städtischen Ausbildungsbeiträgen berechtigt werden. Nachdem der Bundesrat den vorübergehenden Schutz für Geflüchtete aus der Ukraine erstmals im März 2022 angewendet und diesen inzwischen bis März 2026 verlängert hat, ist der Stadtrat der Ansicht, dass der Integrationsauftrag auch gegenüber diesen Personen gewichtiger ist als die Rückkehrorientierung.

Zu Abs. 2 neu: Für Beitragsberechtigte gemäss BiG dient der begründete positive Entscheid der für das Bildungswesen zuständigen Direktion als Grundlage für die städtische Beitragsberechtigung sowie als Bemessungsgrundlage. Da vorläufig aufgenommene Personen sowie

¹³ www.sem.admin.ch > Integration und Einbürgerung > Kantonale Integrationsprogramme und Integrationsagenda > Integrationsagenda Schweiz.



Personen mit Schutzstatus keinen Anspruch auf Ausbildungsbeiträge des Kantons haben, ergeht für diese auch kein begründeter positiver kantonaler Entscheid, auf den die Stadt zur Prüfung städtischer Ansprüche und ihrer Bemessung zurückgreifen könnte. Folglich muss die zuständige städtische Dienststelle den Anspruch selbst bemessen. Die Bemessung der Beiträge für vorläufig aufgenommene Personen und Personen mit Schutzstatus soll nach den gleichen Regelungen erfolgen wie für kantonale beitragsberechtigte Personen. Neben der Stipendienverordnung und den Ausführungsbestimmungen zur Stipendienverordnung (AB Stipendienverordnung, AS 416.111) sind gemäss Art. 3 der Stipendienverordnung § 17g BiG und die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (VAB, LS 416.1) sinngemäss anwendbar.

<p>Art. 9 Bemessung</p> <p>¹ Grundlage für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge bis zur Vollendung des 45. Altersjahres ist der begründete Entscheid der zuständigen Direktion des Kantons.</p> <p>² Für Personen ab dem 46. Altersjahr gilt:</p> <p>a. Die Bemessung erfolgt gemäss § 17 g BiG und gemäss Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (VAB).</p> <p>b. Beziehen die massgebenden Personen gemäss § 18 VAB Leistungen gemäss Sozialhilfegesetz (SHG) oder gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG), legt die gesuchstellende Person die entsprechenden Entscheide dem Gesuch bei.</p> <p>³ Die Angaben, die von der gesuchstellenden Person für die Bemessung von Ausbildungszuschüssen und kommunalen Zuschüssen einzureichen sind, bezeichnet der Stadtrat in den Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>Art. 9 Bemessung</p> <p>¹ Grundlage für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge für beitragsberechtigte Personen mit Anspruch auf Ausbildungsbeiträge des Kantons ist der begründete positive Entscheid der zuständigen Direktion des Kantons.</p> <p>² Für beitragsberechtigte Personen ohne Anspruch auf Ausbildungsbeiträge des Kantons gilt:</p> <p>lit. a unverändert.</p> <p>b. Beziehen die massgebenden Personen gemäss § 18 VAB Leistungen gemäss Sozialhilfegesetz (SHG), Asylfürsorgeverordnung (AfV) oder Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, legt die gesuchstellende Person die entsprechenden Entscheide dem Gesuch bei.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>
---	---

Zu Abs. 1 und 2 neu: Bei der Bemessung der Höhe der Ausbildungsbeiträge soll neu unabhängig vom Alter der gesuchstellenden Personen einzig auf das Kriterium des Vorliegens beziehungsweise Nichtvorliegens eines begründeten positiven Entscheids der zuständigen kantonalen Direktion abgestellt werden.

Ein begründeter positiver Entscheid der zuständigen kantonalen Direktion kann indessen nur vorausgesetzt werden, sofern nach kantonalem Recht ein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge besteht. Soweit die Stadt den persönlichen Geltungsbereich für Ansprüche auf Ausbildungsbeiträge weiter fasst als der Kanton nach § 17 BiG (Personen ab 46 Jahren, vorläufig aufgenommene Personen sowie Personen mit Schutzstatus), kann kein vorgängiger begründeter positiver Entscheid der kantonalen Direktion vorausgesetzt werden.

Sowohl bei Leistungen nach Sozialhilfegesetz (SHG, LS 851.1) sowie bei Leistungen nach Asylfürsorgeverordnung (AfV, LS 851.13) handelt es sich jeweils um wirtschaftliche Hilfe. Zugunsten vorläufig aufgenommener Personen sowie Personen mit Schutzstatus wird die wirtschaftliche Hilfe nach den Vorgaben der AfV geleistet. Die entsprechende Ergänzung von Abs. 2 lit. b vollzieht dies transparent nach.



<p>Art. 10 Gesuch</p> <p>¹ Gesuche werden für jedes Ausbildungsjahr elektronisch bei der zuständigen Dienststelle eingereicht.</p> <p>² Beginnt das Ausbildungsjahr vor Vollendung des 45. Altersjahres, wird dem Gesuch der begründete positive Entscheid der zuständigen Direktion des Kantons beigelegt.</p> <p>³ Beginnt das Ausbildungsjahr nach Vollendung des 45. Altersjahres, erteilen die gesuchstellenden Personen die für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung und für die Bemessung gemäss BiG und VAB notwendigen Auskünfte und reichen die notwendigen Unterlagen ein.</p>	<p>Art. 10 Gesuch</p> <p>Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Die gesuchstellende Person erteilt die für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und für die Bemessung notwendigen Auskünfte und reicht die notwendigen Unterlagen ein.</p> <p>Abs. 3 wird aufgehoben.</p>
---	---

Zu Abs. 2 neu: Bei Personen, die Anspruch auf Ausbildungsbeiträge des Kantons haben, stützt sich die zuständige Stelle bei der Gesuchsprüfung zur Ausrichtung von städtischen Beiträgen jeweils auf den vorangegangenen positiven kantonalen Entscheid (bisher Art. 10 Abs. 2 Stipendienverordnung). Da vorläufig aufgenommene Personen ohne Flüchtlingseigenschaft, die weniger als fünf Jahre in der Schweiz leben, sowie Personen mit Schutzstatus keine kantonalen Stipendien erhalten, können die notwendigen Daten nur bei diesen Personen direkt erhoben werden. Dies entspricht dem Vorgehen, wie es heute bereits bei Personen über 45 Jahren zu Anwendung gelangt. Die neue Formulierung macht die Notwendigkeit der Mitwirkung für alle Personen gleichermaßen deutlich.

Das Sozialdepartement will im Grundsatz an der elektronischen Einreichung festhalten, wobei unter Fristenwahrung auch ein physischer Eingang akzeptiert werden muss. In einem Neubeurteilungsverfahren müsste der physische Eingang für die Fristenwahrung jedenfalls akzeptiert werden.

<p>Art. 12 Mitteilung an Sozialhilfeorgane</p> <p>Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz (SHG), stellt die zuständige Dienststelle ihre Entscheide auch dem zuständigen Sozialhilfeorgan zu.</p>	<p>Art. 12 Mitteilung an Sozialhilfeorgane</p> <p>Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss SHG oder AfV, stellt die zuständige Dienststelle ihre Entscheide dem zuständigen Sozialhilfeorgan zu.</p>
---	---

<p>Art. 14 Auszahlung</p> <p>¹ Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss SHG, erfolgt die Auszahlung der Ausbildungsbeiträge an das zuständige Sozialhilfeorgan.</p> <p>² Die Ausführungsbestimmungen können die Auszahlung von Ausbildungsbeiträgen an andere öffentliche Organe vorsehen.</p>	<p>Art. 14 Auszahlung</p> <p>¹ Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss SHG oder AfV, erfolgt die Auszahlung der Ausbildungsbeiträge an das zuständige Sozialhilfeorgan.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>
---	---

Zu Art. 12 und Art. 14 Abs. 1 neu: Sowohl bei Leistungen nach Sozialhilfegesetz (SHG, LS 851.1) sowie bei Leistungen nach Asylfürsorgeverordnung (AfV, LS 851.13) handelt es sich jeweils um wirtschaftliche Hilfe. Zugunsten vorläufig aufgenommener Personen sowie Personen mit Schutzstatus wird die wirtschaftliche Hilfe nach den Vorgaben der AfV geleistet. Die vorliegende Ergänzung entspricht einem konsequenten Nachvollzug.



10/11

5. Weitere Entwicklungen

Derzeit befindet sich im Kanton eine Teilrevision des BiG in der parlamentarischen Beratung (Vorlage 5982, Bildungsgesetz, Ausbildungsbeiträge). Diese Vorlage umfasst verschiedene Anpassungen des BiG, dank denen der Prozess der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen vereinfacht und effizienter gestaltet werden soll. Diese Änderungen wie auch die nachfolgenden Anpassungen in der kantonalen VAB werden grosse Auswirkungen auf das städtische Stipendienrecht haben und zu einer neuerlichen, umfangreicheren Anpassung von Rechtsgrundlagen, Prozessen und des Fallführungssystems führen. Im Zug der dannzumaligen Arbeiten soll auch die Ausweitung der städtischen Stipendienberechtigung auf weitere Zielgruppen geprüft werden (vgl. Ziff. 2.4.).

6. Finanzielle Auswirkungen für die Stadt

Das Mengengerüst für die stipendienberechtigten vorläufig aufgenommenen Personen sowie Personen mit Schutzstatus kann einzig aufgrund von Annäherungen zum jetzigen Zeitpunkt grob geschätzt werden.

Diese Schätzungen ergeben insgesamt ein Mengengerüst von rund 140 Personen, die neu beitragsberechtigt sind und falls sie sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorlage in Ausbildung befinden oder in eine solche eintreten. Davon sind rund 35 Personen vorläufig aufgenommen und rund 105 Personen mit Schutzstatus (unter den letztgenannten Personen befinden sich etwa 30 Jugendliche, welche am Ende der obligatorischen Schulzeit stehen).

Bei durchschnittlichen Fallkosten von Fr. 15 000.– ergeben sich geschätzte Mehrkosten von 2,1 Millionen Franken pro Jahr. Dieser Wert ist jedoch mit grossen Unsicherheiten behaftet. Die Fallkosten betreffen insbesondere Personen mit Schutzstatus. So lässt sich heute nicht voraussehen, wie viele der neu berechtigten Personen sich bei Inkrafttreten noch in der Stadt Zürich befinden werden. Ausserdem ist unklar, wie viele Personen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Revision nicht mehr auf Ausbildungsbeiträge angewiesen sind.

7. Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Gemäss Art. 3 ff. Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU (AS 930.100) und dem zugehörigen Leitfadens ist im Rahmen der Vorbereitung von Stadtratsgeschäften eine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) betreffend kleinere und mittlere Betriebe (KMU) durchzuführen, wobei die Ergebnisse dieser Abschätzung im Antrag darzustellen sind. Die Vorlage zur Teilrevision Stipendienverordnung betrifft nur Privatpersonen. KMU sind nicht betroffen. Weitere Ausführungen zur RFA erübrigen sich daher.

8. Inkraftsetzung

Nach der Verabschiedung durch den Gemeinderat wird der Stadtrat festsetzen, wann die teilrevidierte Stipendienverordnung in Kraft tritt.



11/11

9. Zuständigkeit

Gestützt auf § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) i. V. m. Art. 54 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) ist der Gemeinderat zuständig für die Teilrevision der Stipendienverordnung.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Die Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung, AS 416.110) wird gemäss Beilage (datiert vom 3. September 2025) geändert.**
- 2. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Sozialdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter